



Neufassung der Satzung des

Landesverbandes Thüringen für die Rehabilitation der Aphasiker e.V.

- **vom 11.11.2006 (beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 11.11.2006),**
- **in der Fassung der Änderungen zu § 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 der Satzung vom 06.01.2007 (beschlossen durch den Vorstand am 06.01.2007),**
- **in der Fassung der Änderungen zu § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 8 und § 9 Abs. 9 der Satzung vom 17.11.2007 (beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17.11.2007).**

SATZUNG

des
Landesverbandes Thüringen für die Rehabilitation der Aphasiker e.V.

§ 1 Name, Sitz und Registereintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Landesverband Thüringen für die Rehabilitation der Aphasiker e.V.“. Kurzform: „Landesverband Aphasie Thüringen“. Er hat seinen Sitz in Meiningen. Er ist in das Vereinsregister in Meiningen eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist die Selbsthilfeorganisation der Aphasikerinnen und Aphasiker und ihrer Angehörigen in Thüringen. Aphasie ist eine Sprachbehinderung, die meist nach Schlaganfall, aber auch durch Unfall oder Tumor auftritt.

- (2) Zweck des Vereins ist neben der Betreibung bzw. Förderung von Aphasiezentren in Thüringen

- die Förderung, Betreuung und Begleitung von Personen, die von erworbenen Sprachstörungen (Aphasie) betroffen sind, und deren Angehörigen bei allen sich aus dieser Behinderung ergebenden Fragen, insbesondere der medizinischen und sozialen Rehabilitation, der Wiedereingliederung in das Berufsleben und der sozialen Absicherung.
- die Pflege von Kontakten der Aphasiker und deren Angehörigen untereinander.
- die intensive persönliche Betreuung von Aphasiker und Ihren Angehörigen, Partnern und Betreuern im Rahmen der Tätigkeit von Regionalgruppen.
- der Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Regionalgruppen in Thüringen und deren Förderung.
- die Einflussnahme auf die Verbesserung der therapeutischen Versorgung der Aphasiker.
- die Aufklärung der Öffentlichkeit und Behörden über Aphasie und die Probleme der von Aphasie betroffenen Familien.

- (3) Verwirklichung des Satzungszweckes durch:

- die Errichtung, Unterhaltung und Förderung von Einrichtungen insbesondere Aphasie-Zentren zur Betreuung von Aphasikern.
- die Gründung von regionalen Untergliederungen.
- die Herausgabe von Informationsschriften.
- die gemeinschaftliche Interessenvertretung der Mitglieder.
- die Durchführung von Seminaren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Eine Erstattung notwendiger Ausgaben kann gewährt werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung; Anbindung an den Bundesverband

- (1) Der Landesverband gliedert sich in regionale Selbsthilfegruppen. Die Mitglieder können sich in solchen Selbsthilfegruppen zusammenschließen. Diese Gruppen sollen eine intensive persönliche Betreuung der Mitglieder ermöglichen. Die Mitglieder der Gruppen wählen einen Gruppenleiter. Die Selbsthilfegruppe kann zusätzlich einen Stellvertreter und einen Kassenwart wählen. Das Ergebnis dieser Wahlen ist dem Landesvorstand mitzuteilen.
- (2) Der Landesverband ist die Landesorganisation des Bundesverbandes Aphasie in Thüringen. Er führt die Aufgaben des Bundesverbandes in Thüringen in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband durch. Der Landesverband ist an die Satzung des Bundesverbandes gebunden. Bei allen seinen Entscheidungen beachtet er diese Satzung. Kooperationen und Verschmelzungen des Landesverbandes mit anderen Organisationen und Verbänden bedürfen der Zustimmung des Bundesverbandes, ebenso die Errichtung und Unterhaltung von Aphasiezentren.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Landesverband hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Landesverbandes unterstützt. Förderndes Mitglied kann jede Person, Gesellschaft und Körperschaft werden, die den Zweck des Landesverbandes ideell und materiell fördert. Alle Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft richtet sich nach den Regelungen im Bundesverband Aphasie.

- (2) Stimm- und antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Bundesverband Aphasie zu richten. Über den Antrag entscheidet der Bundesverband im Einvernehmen mit dem Landesverband.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod des Mitgliedes
 - bei einer juristischen Person mit deren Auflösung
 - durch Austritt und durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist der Bundesgeschäftsstelle des Bundesverbandes Aphasie schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Das Mitglied ist schriftlich anzuhören. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu äußern.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand. Es gelten die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes Aphasie.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Es gelten die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes Aphasie. Der Beitrag wird zwischen Bundesverband und Landesverband aufgeteilt. Am Anteil des Landesverbandes ist die regionale Selbsthilfegruppe, in der das Mitglied organisiert ist, zu beteiligen. Der Anteil für die Gruppen wird von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes festgelegt.
- (2) Der Landesverbandsvorstand kann in Härtefällen beim Bundesvorstand Beitragsbefreiung, - stundung oder - ermäßigung beantragen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Der Landesverband hat eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand. Ein Beirat kann durch den Vorstand bestellt werden. Der Beirat berät den Vorstand bei dessen Aufgabenerfüllung.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Landesverbandes und des Bundesverbandes sein. Der Vorstand soll sich aus Aphasikern, deren Angehörigen und Fachkräften zusammensetzen.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister
 - einem Schriftführer
 - einem Beauftragten für die regionalen Selbsthilfegruppen
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand informiert den Bundesverband über seine Arbeit und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung. Er ist dem Bundesverband gegenüber auskunftspflichtig und stellt diesem jeweils den Jahresbericht und Kassenbericht zur Verfügung.
- (7) Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Hierüber sind alle Mitglieder sowie der Bundesverband Aphasie alsbald zu informieren.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine offene Abstimmung ist möglich, wenn dies von der Mitgliederversammlung beantragt und mehrheitlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (9) Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal im Kalenderjahr und bei Bedarf statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder in Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Bestimmungen. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder in Vertretung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie ist einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Sitzungsleiter geleitet.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Rechte des Bundesverbandes

- (1) Der Bundesvorstand hat das Recht, an Mitgliederversammlungen im Landesverband teilzunehmen. Er ist unter Beachtung des § 10.2 einzuladen.
- (2) Weiterhin hat der Bundesvorstand das Recht, ausnahmsweise eine Mitgliederversammlung im Landesverband einzuberufen. Dies darf er dann tun, wenn er durch das Handeln des Landesverbandes die Interessen des gesamten Vereins beschädigt sieht. Vor der Einladung zur Mitgliederversammlung hat er den Landesvorstand zu informieren. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hat er die Form- und Fristvorschriften dieser Satzung zu beachten.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung aktueller Landesverbandsthemen.
 - Wahl des Landesverbandsvorstandes.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren, die weder dem Landesverbandsvorstand noch einem vom Landesverbandsvorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Beschluss über den Haushaltsplan des Landesverbandsvorstandes.

- Beratung aktueller Landesverbandsvorstandsthemen.
 - Entlastung des Landesverbandsvorstandes.
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - Beschlussfassung über Satzungs- und Vereinszweckänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
- (2) Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist ein Wahlleiter und Wahlhelfer zu wählen. Der Wahlleiter hat kein passives Wahlrecht.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kassenberichtes zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Über die Feststellungen der Kassenprüfer ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (3) Der Vorstand ist den Kassenprüfern gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erstellen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit sie für die Kassenprüfung erforderlich sind.
- (4) Die Kassenprüfer sind im Interesse des Verbandes verpflichtet, sämtliche der Geheimhaltung unterliegenden Vorgänge und die daraus erworbenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

§ 14 Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Soll der Landesverband aufgelöst werden, so kann dies nur eine Mitgliederversammlung beschließen, bei der mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluss, den Landesverband aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden, die unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Für den Beschluss, den Landesverband aufzulösen, ist auch dann eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband Aphasia, der es - soweit möglich - für die Interessen der Aphasikerinnen und Aphasiker in Thüringen zu verwenden hat.

Erfurt, den 17.11.2007